

Stellungnahme zur Standortfindung für ein Feuerwehrgerätehaus der Stadt Telgte im Ortsteil Westbevern

(Stand September 2016)

Diese Stellungnahme ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, bleiben auch bei einer auszugsweisen Verwertung vorbehalten.

Keine weitere Verwendung ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers.

Ausgangslage:

Die Stadt Telgte plant für den Löschzug Westbevern die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, da das z.Z. genutzte Gebäude den heutigen Anforderungen hinsichtlich der Unfallverhütung und fehlender Erweiterungsmöglichkeit nicht mehr entspricht. Insbesondere die fehlenden bzw. ungünstig platzierten Parkplätze für die Fahrzeuge der alarmierten Feuerwehrangehörigen so wie die durch die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes angezeigte Erweiterung des Fahrzeugbestandes / der Stellflächen für zukünftig fünf Einsatzfahrzeuge bedingen einen Neubau auf einem ausreichend großen Grundstück.

In dem nachfolgenden Findungsverfahren werden 5 mögliche Standorte beleuchtet und auf ihre Eignung untersucht.

Grundsätze der Standortbewertung

Das „**Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung**“ (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) weist den Gemeinden Pflichtaufgaben im Brandschutzbereich zu:

§ 1

Aufgaben der Gemeinden und Kreise

(1) Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Mit Blick auf die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung, konkretisierten die „**Erläuterungen zum Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung** (FSHG)“ (Steggmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen) die sachgerechte Unterbringung der Feuerwehr in Feuerwachen (ständig besetzte Stützpunkte) und Feuerwehrgerätehäusern (Stützpunkte der Freiwilligen Feuerwehr):

3.2 Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser haben den Zweck, im Versorgungsbereich in Notfällen eine schnelle Hilfeleistung zu gewährleisten. Sie müssen daher verkehrlich gut an übergeordnete Straßen im Versorgungsbereich angebunden sein. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete nach ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan, die die konkrete Ausgestaltung der Feuerwache betreffen, müssen in der planerisch gebotenen Weise sicherstellen, dass diese im öffentlichen Interesse liegende Anlage die gegebene Lärmsituation nicht unzumutbar verschlechtern. (OVG NW SgEFeu § 1 I Nr. 62; s. auch § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Nr. 1) Anforderungen an Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser ergeben sich aus der DIN 14092.

Diese Norm nennt Raumprogramme, Maße, Merkmale und Richtwerte, die als Planungsgrundlage für eine feuerwehrtechnisch zweckmäßige, den örtlichen Gegebenheiten anzupassende Bauweise dienen.

Die **DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“**, Teil 1 „Planungsgrundlagen“, soll es Architekten, Planern, Feuerwehren und Verwaltungsangestellten ermöglichen, Feuerwehrrhäuser feuerwehrtechnisch zweckmäßig zu erstellen.

Die Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 14092 empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund der stets mit der Planung oder dem Neubau einhergehenden öffentlichen Diskussion über Standorte, Standards und Kosten.

In Streitverfahren wird die Norm i. d. R. als „Stand der Technik“ betrachtet, so dass nur eine strikte Anwendung weitgehenden Schutz aller mit Planung, Bau und Betrieb eines FGH befassten Verantwortungsträger bietet.

Zur Lage und Anordnung eines Feuerwehrrgerätehauses auf dem Grundstück finden sich folgende Ausführungen in der DIN 14092:

4.2 Anforderungen an das Grundstück

Das für das Feuerwehrrhaus vorgesehene Grundstück muss nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein.

Die Lage eines Feuerwehrrhauses ist unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z.B. Hilfsfrist , Verkehrsanbindung) auszuwählen. Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen gegeben sein. Bei der Errichtung von Feuerwehrrgerätehäusern in der Nähe von Gebäuden mit großen Menschenansammlungen (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) ist auf die Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Situierung zu achten.

Die Standortentscheidung zum Bau eines Feuerwehrrgerätehauses wird neben den o. a. gesetzlichen und technischen Vorgaben weiterhin maßgeblich durch die Verpflichtung der Feuerwehr zur Einhaltung der **Schutzziele** bestimmt.

Die Schutzziele konkretisieren die Forderung des FSHG nach einer „den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr“. An der Einhaltung der Schutzziele orientiert sich der im **Brandschutzbedarfsplan** einer Gemeinde zu beschreibende Ausstattungsstandard.

Mit Schreiben vom 09.02.2009 hat die Bezirksregierung Münster Hinweise zur Schutzzielbemessung, unter Berücksichtigung der Hilfsfrist, der Einsatzstärke und der Erreichungsgrade veröffentlicht.

Auszug Schutzziele:

Für ländlich geprägte Bereiche sollen mindestens folgende Schutzziele angestrebt werden:

- Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern (SB) maximal 8 Minuten nach der Alarmierung.

- Schutzziel 2: Eintreffen von weiteren 9 (mindestens 7, wenn die vorgenannten Qualitätsgrade eingehalten werden) Feuerwehrmännern (SB) maximal 13 Minuten nach der Alarmierung.

Erreichungsgrad:

Ein Erreichungsgrad von 90 % ist sowohl in städtisch geprägten als auch in ländlichen Bereichen anzustreben.

Die **Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren"** (GUV – V C 53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit den Durchführungsbestimmungen vom Juli 2003 gewinnt ihre Rechtsverbindlichkeit über den § 21 Sozialgesetzbuch VII (Verantwortung der Unternehmer), das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV – V C 53). Im Abschnitt III. der UVV Feuerwehren „Bau und Ausrüstung“ fordert der § 4: (2) *Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrrätehäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.*

Die **Durchführungsanweisung** präzisiert diese Vorschrift:

Zu § 4 Abs.2:

Gefährdungen durch das Bewegen der Fahrzeuge werden z.B. vermieden, wenn durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Verkehrswege der an – und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen. Dies kann erreicht werden durch die zweckmäßige Größe und Anordnung der An – und Abfahrten, Parkplätze und Umkleidemöglichkeiten.

Unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ - Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben - hat die **Unfallkasse NRW**, als gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren, Hinweise und Informationen zum sicherheitsgerechten Planen, Gestalten und Betreiben von Feuerwehrhäusern veröffentlicht (GUV – I 8554) . Unter dem Aspekt „Planen“ werden Hinweise zur Lage des Feuerwehrrätehauses, zur Erreichbarkeit und verkehrsgerechten Anordnung gegeben:

Die verkehrsgerechte Anbindung eines Feuerwehrhauses im Ort ist ein wesentlicher Faktor bei der Planung eines Neubaus und der Suche nach einem geeigneten Grundstück.

An verschiedenen Beispielen wird die mögliche Anordnung von Feuerwehrrätehaus und Stellplätzen auf einem Grundstück unter dem Aspekt möglichst kreuzungsfreier, unfallsicherer Wegführung erläutert. Die Ausführungen machen deutlich, dass der Auswahl, der Erschließung des Grundstücks und der Platzierung des Baukörpers unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung eine hohe Bedeutung zukommt. Eine Nichtbeachtung dieser elementaren Grundlagen hat – nach Auskunft der Unfallkasse NRW - im Schadenfall immer die Prüfung eventueller Regressforderungen zur Folge.

Bewertungsgrundlagen:

Die nachfolgende Bewertung der in Rede stehenden Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gesetze, Regeln und Richtlinien, und der Erkenntnisse der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (BSBPI.) der Stadt Telgte.

Da dieser urheberrechtlich geschützt ist, werden die notwendigen Informationen, Darstellungen usw. nicht in Text- bzw. Grafikform in die Bewertung übernommen / kopiert sondern jeweils mit Quelle und Fundstelle genannt.

Der Erkenntnis, dass ein Feuerwehrgerätehaus – anders als eine ständig besetzte Feuerwache – möglichst nah zu den Angehörigen der Feuerwehr (zu deren Wohnungen, im Idealfall auch Arbeitsstätten) errichtet werden muss, um durch kurze Wege zwischen Wohnung / Arbeitsstätte und Feuerwehrgerätehaus innerhalb der mit der Alarmierung beginnenden Hilfsfrist von 8 Minuten ein möglichst großes Zeitfenster bis zum Erreichen der Einsatzstelle zu gewinnen, wird bei den folgenden Standortbewertungen eine besondere Rolle zu kommen.

Wie bei vielen anderen Freiwilligen Feuerwehren ist die Sicherstellung der (Werk-) Tagesverfügbarkeit der Feuerwehrangehörigen auch für die Feuerwehr Telgte ein gravierendes Problem (1. Fortschreibung BSBPI. Telgte, Seite 38). Die Standortentscheidung für ein neues Feuerwehrgerätehaus allein wird dieses Problem nicht lösen können, darf aber keinesfalls zur Problemverstärkung beitragen.

Weiterhin sind die zukünftige personelle und sächliche Ausstattung zu berücksichtigen. Der Brandschutzbedarfsplan sieht für den Löschzug Westbevern eine Personalaufstockung um 6 Feuerwehrangehörige auf insgesamt 45 Einsatzkräfte vor (1. Fortschreibung BSBPI. Telgte, Seite 93) bei einer gleichzeitigen Fahrzeugaufstockung um ein Einsatzfahrzeug auf insgesamt 5 Feuerwehrfahrzeuge (1. Fortschreibung BSBPI. Telgte, Seite 106).

Über die Anzahl der Sitzplätze auf den im FGH untergebrachten Einsatzfahrzeugen definieren Norm und Vorschriften der Unfallkasse die Anzahl der an einem FGH vorzuhaltenden PKW – Stellplätze für die alarmierten Feuerwehrangehörigen. Bei einer wortgetreuen Umsetzung diese Regel müssten an dem neuen Standort 35 PKW Stellplätze gebaut werden.

Die Vorgaben lassen sich aber auch in der Form interpretieren, dass das (nicht ausdrücklich genannte) Ziel darin besteht, nur für die Besatzungen der für die Schutzzielerreichung erforderlichen Einsatzfahrzeuge PKW - Stellplätze am FGH vorzuhalten, da für diese Kräfte im Alarmierungsfall für eine Parkplatzsuche im Umfeld keine Zeit zur Verfügung steht.

Sind die Einsatzfahrzeuge bereits ausgerückt und treffen später weitere Feuerwehrangehörige am FGH ein, so ist i.d.R. für deren Nachrücken, z.B. mit einem Mannschaftstransportwagen, keine zeitliche Dringlichkeit gegeben.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte die vorzuhaltende PKW Stellplatzzahl ggf. auf 26 reduziert werden.

Eine ähnliche Betrachtung ist bei der Anzahl der Fahrzeugstellplätze im FGH erlaubt. Zweifelsohne muss für jedes zur Schutzzielerfüllung erforderliche Einsatzfahrzeug ein eigener Stellplatz mit eigenem Tor verfügbar sein. Unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände dürfte es aber zulässig sein, nicht schutzzielrelevante Fahrzeuge (hier das Mannschaftstransportfahrzeug) in der „2. Reihe“, z.B. hinter dem Einsatzleitwagen, abzustellen und somit eine eigene Ausfahrt / ein eigenes Tor einzusparen.

Die Neufassung der DIN 14092, Teil 1, aus April 2012, bietet durch die neue „Stellplatzgröße 4“ die Möglichkeit, ein solches Vorhaben mit den Planungsgrundlagen zu vereinbaren.

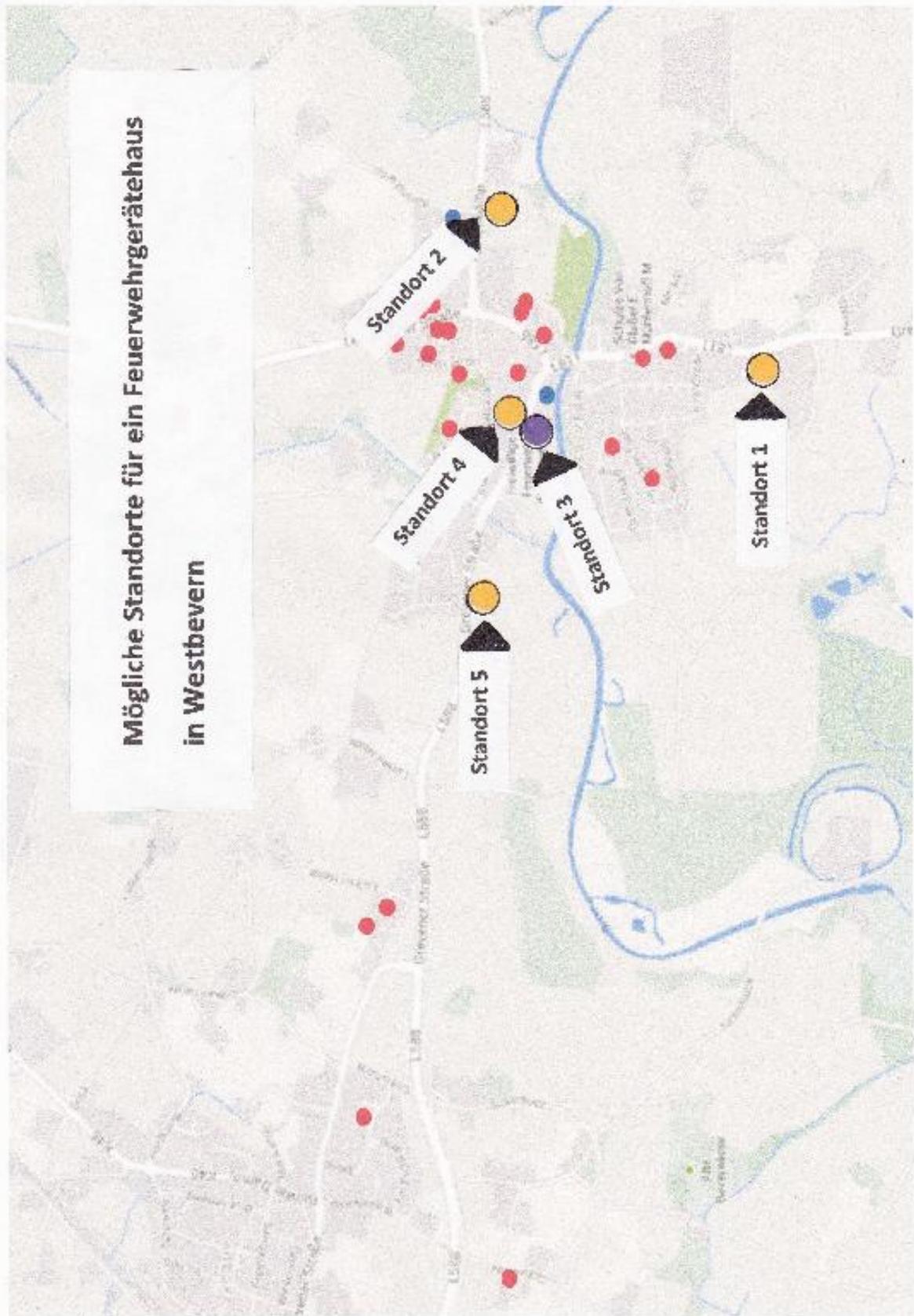
Sollten beide Aspekte in der weiteren Planung relevant werden, sind eine rechtzeitige Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit (die die Gefährdungsbeurteilung erstellt) und eine Abstimmung mit der Unfallkasse zu empfehlen.

In Kenntnis dieser Faktoren erfolgt die Betrachtung / Bewertung der in Rede stehenden Grundstücke mit den Schwerpunkten:

- Lage des Grundstückes
- Verkehrliche Anbindung
- Erreichbarkeit für die verfügbaren Feuerwehrangehörigen
- Auswirkungen auf den Ausrückebereich / Einsatzbereich
- Besondere Randbedingungen
- Realisierungsgrundlage

Der folgende Planausschnitt zeigt die Lage der fünf Standorte.

Mögliche Standorte für ein Feuerwehrgerätehaus in Westbevern



Betrachtung Standort 1, Grevener Straße , in Höhe des ehem. Findlingshofes

Lage des Grundstückes

Das Grundstück befindet sich auf der Ostseite des Südabschnittes der Grevener Straße, in Höhe des ehemaligen Findlingshofes.

Verkehrliche Anbindung

Ein Feuerwehrgerätehaus auf diesem Grundstück läge unmittelbar an der Grevener Straße und würde über diese bei einer Ausfahrt Richtung Süden das Erreichen des nördlichen Stadtrandes der Kernstadt und bei einem Ausrücken Richtung Norden den Ortskern von Westbevern, von dort aus Richtung Osten u.a. das Gewerbegebiet Kortenkamp oder in Richtung Westen den Ortsteil Vadrup ermöglichen.

Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige

Ausweislich der Darstellung in der 1. Fortschreibung des BSBPI. Telgte, Seiten 42 und 43, liegt das Grundstück in einem Bereich, der von den verfügbaren Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Westbevern, bei Anfahrt mit einem PKW, sowohl werktags tagsüber als auch zu übrigen Zeiten innerhalb von 4 Minuten zu erreichen ist.

Im Einsatzfall würden allerdings auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus fast alle Feuerwehrangehörigen zunächst den Kernbereich ihres Ortsteiles verlassen um danach, je nach Lage der Einsatzstelle, ggf. in diesen zurückzufahren. Dazu ist auf der Anfahrt zum FGH Standort spätestens ab der Einmündung der Lengericher Straße in die Grevener Straße eine ca. 200 m lange Tempo 30 Zone zu durchfahren. Obwohl dem Angehörigen der Feuerwehr bereits auf dem Weg zum FGH Sonderrechte zustehen, kann er weder verpflichtet werden diese anzuwenden, noch kann er sie gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern durchsetzen, die sich verkehrsgerecht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Die Anfahrt wird in diesem Bereich somit sehr verhalten erfolgen müssen. Das ist erfahrungsgemäß mit dem Selbstverständnis der Feuerwehrangehörigen, ihrem Willen möglichst rasch zu helfen aber auch mit dem Empfinden der Bürgerschaft und erst recht der Betroffenen, schwer zu vereinbaren.

Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)

Auf den Seiten 143 und 144 der 1. Fortschreibung des BSBPI. sind die Isochronen dargestellt, die bei 3 bzw. 4 minütiger Fahrzeit unter Nutzung von Sonder / Wegerecht entstehen. Die Darstellungen beziehen sich auf den derzeitigen Standort des FGH.

Bei einer Verlagerung des FGH an den in Rede stehenden Standort, verschiebt sich der von den Isochronen umfasste Einsatzbereich um ca. 0,6 Kilometer nach Südwesten, wodurch die Grenze des 4 Minuten - Intervalles ungefähr in Höhe der Bahnlinie in Vadrup enden würde. Die weiter westlich gelegenen Bereiche des Stadtgebietes würden nicht mehr erreicht. Falls die Anwendung der 3 Minuten - Isochrone erforderlich würde –d.h. wenn die verfügbaren Feuerwehrangehörigen das FGH erst in 5 Minuten erreichen könnten - wäre die zusammenhängende Bebauung des Ortsteils Vadrup nicht mehr zeitgerecht erreichbar.

Besondere Randbedingungen

Bis auf die evtl. Überprüfung der Nachbarschaftsverträglichkeit sind keine besonderen Randbedingungen zu erkennen.

Realisierungsgrundlage

Verfügbarkeit eines Grundstückes, auf dem neben dem Gebäude des FGH auch 35 (ggf. nur 26) im Alarmierungsfall nutzbare Parkplätze, taktisch günstig und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, untergebracht werden können. Die Zufahrt zu den PKW - Parkplätzen ist baulich von der Alarmausfahrt zu trennen. Die Bereiche sind auf dem Grundstück kreuzungsfrei auszuführen. Erfahrungsgemäß werden hierzu ca. 2500 Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt.

Betrachtung Standort 2, Kortenkamp

Lage des Grundstückes

Das zu betrachtende Grundstück am Kortenkamp befindet sich am Rand einer von Gewerbebetrieben genutzten Fläche an der Ostseite des Ortskerns.

Verkehrliche Anbindung

Ein FGH in dieser Lage würde über den Anschluss an die Lengericher Straße das Erreichen des Ortskernes und im Verlauf über die Grevener Straße das Erreichen der westlichen und südlich im Zusammenhang bebauten Flächen ermöglichen. Eine besondere verkehrstechnische Situation ergibt sich im Einmündungsbereich der Lengericher Straße in die Grevener Straße. Hier kommt es, bedingt durch den Winkel der Einmündung, aber auch der Breite der Fahrbahn – die sich an der vorhandenen Bebauung orientiert - geschuldet, häufig zu Verkehrsengpässen, die durch nicht in einem Zug einbiegende Sattelaufleger oder Fahrzeuge vergleichbarer Größe im Begegnungs- bzw. Abbiegeverkehr entstehen. Anlässlich eines Ortstermins zur Besichtigung der möglichen Standorte wurde ein solches Ereignis beobachtet.

Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige

Ausweislich der Darstellung in der 1. Fortschreibung des BSBPI. Telgte, Seiten 42 und 43, liegt das Grundstück in einem Bereich, der von den verfügbaren Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Westbevern, bei Anfahrt mit einem PKW, sowohl werktags tagsüber als auch zu übrigen Zeiten innerhalb von 4 Minuten zu erreichen ist.

Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)

Auf den Seiten 143 und 144 der 1. Fortschreibung des BSBPI. sind die Isochronen dargestellt, die bei 3 bzw. 4 minütiger Fahrzeit unter Nutzung von Sonder / Wegerecht entstehen. Die Darstellungen beziehen sich auf den derzeitigen Standort des FGH. Bei einer Verlagerung des FGH an den in Rede stehenden Standort, verschiebt sich der von den Isochronen umfasste Einsatzbereich um ca. 0,7 Kilometer nach Osten, wodurch die Grenze des 4 Minuten - Intervalles um etwa diese Entfernung weiter in das Gemeindegebiet Ostbevern verschoben würde. Bereits heute befinden sich ausweislich der Isochronendarstellung in der 1. Fortschreibung des BSBPI. der Stadt Telgte ca. 15 % der von den Kräften des Löschzuges Westbevern hilfsfristgerecht abzudeckenden Fläche auf dem Gemeindegebiet Ostbevern und stehen somit nicht zur Erfüllung der eigenen Schutzziele zur Verfügung. Im Bereich Vadrup würde die Grenze des Einsatzbereiches um ca. 0,7 km nach Osten verschoben und somit noch vor der Bahnlinie verlaufen, so dass die geschlossene Bebauung dieses Bereiches nicht mehr innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann.

Besondere Randbedingungen

Bei einer Verlagerung des FGH an den Kortenkamp wären die in einem Wohngebiet möglichen Interessenkonflikte - insbesondere unter dem Gesichtspunkt „Lärmschutz“ - nicht zu erwarten.

Realisierungsgrundlage

Verfügbarkeit eines Grundstückes, auf dem neben dem Gebäude des FGH auch 35 (ggf. nur 26) im Alarmierungsfall nutzbare Parkplätze, taktisch günstig und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, untergebracht werden können. Die Zufahrt zu den PKW - Parkplätzen ist baulich von der Alarmausfahrt zu trennen. Die Bereiche sind auf dem Grundstück kreuzungsfrei auszuführen.

Erfahrungsgemäß werden hierzu ca. 2500 Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt.

Betrachtung Standort 3, Grevener Straße, westlicher Verlauf , Südseite

Lage des Grundstückes

Dieser Standort befindet sich im Verlauf der Grevener Straße in Westrichtung am Rande der Ortskernbebauung. An dieser Stelle befindet sich das derzeitige FGH.

Verkehrliche Anbindung

Die zu betrachtende Fläche grenzt unmittelbar an die Grevener Straße. Über diese sind sowohl der Ortskern als auch die westlich (Vadrup) und südlich gelegenen Ortsteile erreichbar. Im Ortskern befindet sich die Abzweigung zur Lengericher Straße, über die wiederum das Gewerbegebiet Kortenkamp und die nördlich und östlich gelegenen Bauernschaften erreicht werden.

Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige

Die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes befasst sich ausführlich mit der Erreichbarkeit des derzeitigen Standortes.

Die Angaben zur Erreichbarkeit der verfügbaren Feuerwehrangehörigen innerhalb von 4 Minuten während der Werktage tagsüber und zu sonstigen Zeiten finden sich auf den Seiten 42 / 43. Über die Grevener Straße anrückende Feuerwehrangehörige die aus Richtung Osten kommen, müssen auf einer Länge von ca. 100m eine Tempo 30 - Zone durchfahren.

Der Standort zeichnet sich ansonsten durch seine zentrale Lage aus.

Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)

Die sich um diesen Standort bildenden Isochronen , für ein Ausrücken der Feuerwehr nach 4 Minuten (Standardbetrachtung) oder 5 Minuten , bzw. die sich daraus ableitenden Einsatzbereiche werden im BSBPI. auf den Seiten 143 / 144 dargestellt.

Die Abbildungen machen deutlich, dass in dem 4 Minuten - Einsatzbereich die schutzzielrelevanten Bereiche des Gemeindegebietes – einschließlich der geschlossenen Bebauung im Ortsteil Vadrup - fristgerecht erreicht werden können. An der östlichen Gemeindegrenze entsteht eine erhebliche „Überdeckung“ in das Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

Die sich nach einem (verzögerten) Ausrücken der Feuerwehr bildende 3 Minuten - Isochrone bzw. der sich daraus ergebende Einsatzbereich zeigen, dass die südlich der Bahnlinie im OT Vadrup gelegene geschlossene Bebauung schon nicht mehr sicher innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Diese Feststellung macht deutlich, dass der guten / schnellen Erreichbarkeit eines FGH Standortes für die alarmierten Feuerwehrangehörigen eine hohe Bedeutung zukommt. Die „Überdeckung“ in das Gemeindegebiet Ostbevern wird geringer, ist aber immer noch erheblich.

Besondere Randbedingungen

Die über die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erforderliche Erweiterung und die damit verbundene Anpassung des jetzigen FGH an die Vorgaben der Unfallverhütung sind auf dem derzeitigen Grundstück nicht möglich. Teile des Grundstückes werden von der Hochwasserlinie tangiert.

Realisierungsgrundlage

Erweiterung des Grundstückes, auf dem dann neben dem Gebäude des FGH auch 35 (ggf. nur 26) im Alarmierungsfall nutzbare Parkplätze, taktisch günstig und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, untergebracht werden können. Die Zufahrt zu den PKW - Parkplätzen ist baulich von der Alarmausfahrt zu trennen. Die Bereiche sind auf dem Grundstück kreuzungsfrei auszuführen. Erfahrungsgemäß werden hierzu ca. 2500 Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt. Der Hochwasserschutz muss sichergestellt werden.

Betrachtung Standort 4, Grevener Straße, westlicher Verlauf, Nordseite

Lage des Grundstückes

Dieser Standort befindet sich im Verlauf der Grevener Straße in Westrichtung am Rande der Ortskernbebauung gegenüber dem jetzigen FGH, auf der Nordseite der Grevener Straße.

Verkehrliche Anbindung

Die zu betrachtende Fläche grenzt unmittelbar an die Grevener Straße. Über diese sind sowohl der Ortskern als auch die westlich (Vadруп) und südlich gelegenen Ortsteile erreichbar. Im Ortskern befindet sich die Abzweigung zur Lengericher Straße, über die wiederum das Gewerbegebiet Kortenkamp und die nördlich und östlich gelegenen Bauernschaften erreicht werden.

Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige

Die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes befasst sich ausführlich mit der Erreichbarkeit des derzeitigen Standortes.

Die Angaben zur Erreichbarkeit der verfügbaren Feuerwehrangehörigen innerhalb von 4 Minuten während der Werkzeuge tagsüber und zu sonstigen Zeiten finden sich auf den Seiten 42 / 43. Diese Angaben treffen für den in Rede stehenden Standort ebenfalls zu. Er zeichnet sich durch seine zentrale Lage aus.

Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)

Es gelten ebenfalls die im BSBPI. zum bisherigen Standort getroffenen Aussagen. (siehe Bewertung des Standortes 3).

Besondere Randbedingungen

Die vorliegenden Luftbilder lassen den Schluss zu, dass es sich bei der für die Bebauung mit einem FGH an der nördlichen Seite der Grevener Straße in Frage kommenden Grundstücke um die Schnittstelle zu einem Wohngebiet handelt. Daraus könnten sich Fragestellungen insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes / Lärmschutzes ergeben. Hierzu wird ggf. eine Detailprüfung erforderlich.

Realisierungsgrundlage

Verfügbarkeit eines Grundstückes, auf dem neben dem Gebäude des FGH auch 35 (ggf. nur 26) im Alarmierungsfall nutzbare Parkplätze, taktisch günstig und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, untergebracht werden können. Die Zufahrt zu den PKW - Parkplätzen ist baulich von der Alarmausfahrt zu trennen. Die Bereiche sind auf dem Grundstück kreuzungsfrei auszuführen.

Erfahrungsgemäß werden hierzu ca. 2500 Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt.

Betrachtung Standort 5, Grevener Straße , Südseite , ca. 500 m westlich des jetzigen Standortes

Lage des Grundstückes

Dieser Standort befindet sich im Verlauf der Grevener Straße in Westrichtung (Richtung Vadrup) am Rande der westlichen Ortsteilbebauung Westbevern, auf der Südseite der Grevener Straße.

Verkehrliche Anbindung

Die zu betrachtende Fläche grenzt unmittelbar an die Grevener Straße. Über diese sind sowohl der Ortskern als auch die westlich (Vadrup) und südlich gelegenen Ortsteile erreichbar. Im Ortskern befindet sich die Abzweigung zur Lengericher Straße, über die wiederum das Gewerbegebiet Kortenkamp und die nördlich und östlich gelegenen Bauernschaften erreicht werden.

Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige

Ausweislich der Angaben in der 1. Fortschreibung des BSBPI. der Stadt Telgte, Seiten 42 / 43, befindet sich der Standort in einem Bereich, der von den verfügbaren Feuerwehrangehörigen werktags, tagsüber und zu sonstigen Zeiten bei einer Anfahrt mit PKW innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Mit Blick auf die von einigen Feuerwehrangehörigen in voller Länge zu befahrende Tempo 30 Zone ist diese Angabe – sollte das Grundstück in die engere Wahl kommen –ggf. durch eine Befahrung zu überprüfen.

Der Standort führt wegen seiner dezentralen Lage zu der Situation, dass im Einsatzfall die überwiegende Zahl von Einsatzkräften zunächst den Ortskern verlassen muss, um möglicherweise danach auf den Einsatzfahrzeugen in den anfangs verlassenen Bereich zurückzukehren.

Das ist erfahrungsgemäß mit dem Selbstverständnis der Feuerwehrangehörigen, ihrem Willen möglichst rasch zu helfen aber auch mit dem Empfinden der Bürgerschaft und erst recht der Betroffenen, schwer zu vereinbaren.

Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)

Unter der Voraussetzung, dass ein FGH an diesem Standort innerhalb von 4 Minuten nach der Alarmierung von den verfügbaren Feuerwehrangehörigen erreicht werden kann, verschiebt sich der von der neu entstehenden Isochrone eingefasste Einsatzbereich gegenüber dem derzeitigen um ca. 500 m nach Westen. Mit Blick auf die Schutzzieleerfüllung im OT Vadrup ist das positiv zu sehen. In etwa gleichem Maße verringert sich die „Überdeckung“ auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

unschädlich. Der z. Z. noch bestehende Anschluss an die nördliche Grenze des Ausrückebereiches Telgte - Innenstadt geht zwar verloren, wäre jedoch unerheblich, da sich in diesem Bereich keine schutzzielrelevanten Objekte befinden.

Besondere Randbedingungen

Besondere Randbedingungen für ein Projekt an dieser Stelle sind nicht erkennbar. Obwohl südlich der betrachteten Fläche die Bever verläuft, wird das Grundstück nicht von der Hochwasserlinie berührt.

Realisierungsgrundlage

Verfügbarkeit eines Grundstückes, auf dem neben dem Gebäude des FGH auch 35 (ggf. nur 26) im Alarmierungsfall nutzbare Parkplätze, taktisch günstig und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, untergebracht werden können. Die Zufahrt zu den PKW - Parkplätzen ist baulich von der Alarmausfahrt zu trennen. Die Bereiche sind auf dem Grundstück kreuzungsfrei auszuführen.

Erfahrungsgemäß werden hierzu ca. 2500 Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt.

Zusammenfassung

Eine Zusammenfassung und Bewertung der Standortfaktoren

- Verkehrliche Anbindung
- Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige
- Auswirkungen auf den Ausrückebereich (Einsatzbereich)
- Besondere Randbedingungen

für die 5 zu überprüfenden Standorte zeigt die folgende Matrix:

	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
	Grevener Straße (ehem. Findlingshof)	Kortenkamp	Grevener Straße (jetziger Standort)	Grevener Straße Nordseite	Grevener Straße Südseite
Verkehrliche Anbindung	+	-	+	+	+
Erreichbarkeit für Feuerwehrangehörige	-	-	+	+	-
Auswirkungen auf den Ausrückebereich (keine oder bessere = +)	-	-	+	+	+
Besondere Randbedingungen(keine oder lösbar = +)	+	+	+	+	+
Priorität	4	5	1	(1)*	3

* = Einschränkung siehe Erläuterung in der Empfehlung

Empfehlung

Für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Westbevern ergibt die fachliche Bewertung eine gleiche Wertung für die Standorte 3 – Grevener Straße (jetziger Standort) und Standort 4 – Grevener Straße, Nordseite. Standortvariante 4 bietet dabei gute Voraussetzungen für eine Beachtung der Norm- und Unfallverhütungsvorgaben für Feuerwehrgerätehäuser. Eine erste Grobüberprüfung dieses Standortes durch die Stadt Telgte lässt allerdings erkennen, dass das bezeichnete Areal auf der Nordseite der Grevener Straße für eine optimale Organisation eines Gerätehauses nebst Außen- und Rangierflächen nicht in einer

ausreichenden Größe zur Verfügung steht. Dieser Gesichtspunkt relativiert insofern die dem Grund nach gegebene Standortgunst.

Dem Standort 3 am bestehenden Feuerwehrgerätehaus – südlich der Grevener Straße – kommt vor diesem Hintergrund daher in der Gesamtbetrachtung und der Abwägung aller Rahmenbedingungen die erste Priorität zu. Die an der südlichen Grundstücksgrenze bestehende Hochwasserproblematik ist nach Aussagen der Stadt Telgte und deren Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Warendorf lösbar. Sollte es möglich werden, durch Zukauf das vorhandene Grundstück bedarfsgerecht zu vergrößern, wird hier in der feuerwehrfachlichen Gesamtschau die einzige Möglichkeit identifiziert, dem Löschzug Westbevern auf Dauer die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Funktion zu schaffen. .

Der Standort 5 – Grevener Straße , Südseite – sollte nur weiter verfolgt werden, wenn eine Realisierung des Projektes an den Standorten 4 und 3 unmöglich ist. In diesem Fall müssen Ermittlungen zur sicheren Erreichbarkeit für die alarmierten Einsatzkräfte und Fahrten unter Einsatzbedingungen zu den entferntesten schutzzielrelevanten Objekten durchgeführt werden.

Die Standorte 1 (Grevener Straße, Nähe ehem. Findlingshof) und 2 (im Bereich des Gewerbegebietes Kortenkamp) sollten nicht weiter verfolgt werden.

gez.

Dipl. – Ing. Fritz Burrichter